

## 10. Die Verdächtige war zur korrekten erbrechtlichen Auskunft verpflichtet.

### **Ausweislich Pkh Entwurf wegen Klageerzwingung vom 21.07.24 S. 15-16:**

Dies ist falsch, denn in der erbrechtliche Auskunft, die die Verdächtige als Alleinerbin übrigens ausweislich **Beweis 11** über einen erbrechtlichen Fachanwalt abgegeben hat, also man hier gerade nicht davon ausgehen kann, dass das Erbrecht unbekannt ist, entschuldigt Unkenntnis auch sonst nicht.

Nach § 2314 BGB ist der Erbe verpflichtet, einem Pflichtteilsberechtigten Auskunft über den gesamten Nachlass zu erteilen. *„Mit dem Auskunftsbegehren geht es um die Offenlegung der erforderlichen Angaben, damit der Pflichtteilsberechtigte die Höhe seines Anspruchs berechnen kann. Der Beweisnot des Pflichtteilsberechtigten soll abgeholfen werden (BGHZ 33, 374 = NJW 1961, 6902; BGH NJW 1981, 2051; BGH NJW 2002, 2469).“* (Pflichtteilsrecht, Herzog, 3. Aufl., 2022, § 2314 BGB, Rn. 3).

Gemäß § 2314 hat die Erbin auch den fiktiven Nachlass anzugeben. Zu ihm gehören alle anrechnungs- und ausgleichspflichtigen Zuwendungen, also alle Schenkungen ungeachtet ob diese relevant sind oder nicht- denn dies hat der Erbe nicht zu entscheiden, sondern er muss stets dem Pflichtteilsberechtigten die Umstände und ggf. seine rechtliche Würdigung offen legen, damit dieser sie nachvollziehen und überprüfen kann. Bei Ehegatten ist eine zeitliche Schranke abzulehnen. (J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 5: Erbrecht: §§ 2303 – 2345, 2015, § 2314 Rn. 16 ff.)

Daher haben die Verdächtige und ihr Rechtsvertreter nicht zu entscheiden gehabt, dies zu bewerten!

Darüberhinaus hat die Verdächtige auch die Patente des Erblassers nicht angegeben, auf denen sie ausweislich **Beweis 37** mitaufgeführt war, diese ihr also auch bekannt waren.

Richtig ist somit, dass sie den gesamten Komplex Vermögen aus Firmen des Erblassers verschwiegen hat:

Ende 2008 verkaufte der Erblasser seine Anteile für 900.000€ (**Beweis 22**)- dieses Geld ist verschwunden:

siehe oben wurde die Aufnahme als Mitkommanditistin ohne eigene Einlage;

siehe oben die erheblichen Arbeitsleistungen des Erblassers als Geschäftsführer, Forscher und Berater von 2003 bis 2012

siehe oben die Patente, die die Verdächtige nämlich nach **Beweis 22,23** verkauft.

Mithin wurden hier über 1 Mio€ quasi vergessen, wie die Staa entschuldigend meint- ohne den Vermögensschwund zu berücksichtigen.

Zudem hat die Geschädigte die Verdächtige am 18.11.20 selbst danach gefragt und in ihrem Auskunftsverlangen explizit nach Gesellschaftsanteilen etc. gefragt. In den Nachträgen dann an deren Rechtsvertreter wurden auch nach geistigen Eigentumsrechten, Geschenke an Dritte und hier auch Anstandsgeschenke gefragt. Daher war die Verdächtige über ihren Rechtsvertreter auch informiert, dass diese Dinge abgefragt worden waren.

Daher gibt es hier keine Entschuldigung einen kompletten Sachverhalt über 1 Mio€ komplett vergessen zu haben und zu meinen Anstandsgeschenke seien nicht abgefragt worden. Und daher alles dies nicht korrekt zu beantworten gewesen.

**K 120: Aufforderung zur erbrechtlichen Auskunft der Geschädigten an die Verdächtige vom 18.11.21, Nachträge vom 12.01.22, vom 06.02.22, vom 07.08.23**

Aber mehr als die erste sehr dünne Auskunft (**Beweis 11**) wurde nie erteilt

Auch ist die Entschuldigung der Verdächtigten durch die Staa nicht zutreffen, bei den Geschenken an den Enkel habe es sich wohl um Gelegenheitsgeschenke gehandelt die nicht anzugeben gewesen wären.

Richtig ist, dass dieser jeden Monat eine Summe erhielt, also gerade regelmässig und nicht gelegentlich.

**Zeugenbeweis: Astrid Wehner-Fleischberger, Brunnerstr. 27. 80804 München**

**Richtig ist, dass der strafrechtliche Aspekt einer Auskunftsverpflichtung erst im Nachtrag vom 18.08.25 dargelegt wurde- da sich dieses Wissen eben erst beschafft werden musste, leider ist selbst der Kurzkomentar zum § 263 StGB umfangreich und von Schwerkranken auch nicht in der Frist für Rechtskundige verarbeitbar, um alle Kriterien des Betrugs darzustellen, wurden 20 Seiten Rechts- und Sachvortrag benötigt.**

**Hier nur der Auszug zur Garantenpflicht zur Aufklärung S. 58 bis 60:**

Ausweislich Fischer, StGB, 71. Aufl., 2024, § 263 StGB, Rn 38:  
Täuschung durch Unterlassen, wenn eine Garantenpflicht zur Aufklärung besteht, das Unterlassen der Verwirklichung des § 263 durch Tun entspricht (BGH 39, 392 298; NJW 2007, 2868) und die Aufklärung möglich und zumutbar ist

**Die Verdächtige war als Alleinerbin zur erbrechtlichen Auskunft nach § 2314 BGB verpflichtet, hieraus auch nach § 242 BGB nach Treu und Glauben. Darüber hinaus, war sie als Ehefrau des Erblassers auch genau informiert, selbstverständlich wusste sie, wohin dessen Geldvermögen und Einkommen geflossen war, nämlich an sie und dass sie aus dessen Firmengründungen weitere Geschenke erhalten hat, die sie aber verschwiegen hat.**

Ausweislich Fischer, StGB, 71. Aufl., 2024, § 263 StGB, Rn 39:  
Der Täter muss eine Pflicht zur Wahrheit hinsichtlich vermögensrelevanter Tatsachen treffen, er muss im rahmen eines spezifischen Verhältnis verpflichtet sein, falschen oder fehlenden Vorstellungen des Opfers über solche Tatsachen durch aktive Aufklärung entgegen wirken, es muss sich gerade aus der konkreten Rechtsbeziehung eines Aufklärungspflicht ergeben für die Begründung der Garantenstellung ... hat sich als bedeutsame Fallgruppe die Anknüpfung an vertragliche Masstäbe von Treu und Glauben entwickelt.

**siehe zuvor**

Ausweislich Fischer, StGB, 71. Aufl., 2024, § 263 StGB, Rn 40:  
Aufklärung aus Gesetz  
**siehe zuvor Auskunftsspflicht Erbe**

Ausweislich Fischer, StGB, 71. Aufl., 2024, § 263 StGB, Rn 52:  
Unterlassen Gleichstellung mit positivem Tun.

Ausweislich Fischer, StGB, 71. Aufl., 2024, § 263 StGB, Rn 53:  
Durch die Täuschungshandlung muss ein Irrtum einer anderen Person erregt oder unterhalten werden.

**siehe zuvor**

Ausweislich Fischer, StGB, 71. Aufl., 2024, § 263 StGB, Rn 54:  
Irrtum ist jeder Widerspruch zwischen einer subjektiven Vorstellung und der Wirklichkeit.

**Die Verdächtige gab an, der Nachlass sei dürftig, dabei hatte sie vom Erblasser zu dessen Lebzeiten ca. 4 Mio€ vereinnahmt, die sie aber verschleierte, um keine Pflichtteilsansprüche zahlen zu müssen. Anbetrachts der Summe an Dreistigkeit kaum zu überbieten.**

Ausweislich Fischer, StGB, 71. Aufl., 2024, § 263 StGB, Rn 70:  
Tun oder Unterlassen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt (NStZ 2017, 351)

Ausweislich Fischer, StGB, 71. Aufl., 2024, § 263 StGB, Rn 73:  
Verfügung durch Unterlassen... nach hM kann die Vermögenverfügung auch in einem Unterlassen bestehen... denkbar ist zum einen vermögensmehrender Massnahmen zb durch nicht Geltendmachen eines Zahlungsanspruchs (NStZ-RR 2005, 311 312).

**Mit der Auskunft, dass der Erblasser keinen Cent besass und noch die Beerdigungskosten zu zahlen waren, sollte die Ast davon abgebracht werden, Pflichtteilsansprüche geltend zu machen. Es sollte auch verhindert werden, dass diese durchgesetzt werden, daher wurde im ersten erbrechtlichen Verfahren Dürftigkeit erklärt.**

Ausweislich Fischer, StGB, 71. Aufl., 2024, § 263 StGB, Rn 85:  
Beim Prozessbetrug ergibt sich nach allgemeiner Ansicht das Näheverhältnis aus der gesetzlichen Befugnis (und Pflicht) des Gerichts über die Zuordnung von Vermögensteilen zu entscheiden.

NStZ 1996, 282:

*Eine Betrugshandlung kann zwar auch in dem Vortrag unwahrer Tatsachenbehauptungen vor einem Gericht liegen, die zu einer das Vermögen eines Prozeßbeteiligten schädigenden Entscheidung führen (sog. Prozeßbetrug; vgl. etwa BGHSt 24, BGHSt Jahr 24 Seite 257ff.).*

**Unwahr hat die Verdächtige durch ihren Rechtsanwalt im ersten erbrechtlichen Dürftigkeit behauptet und ist damit im Pkh Verfahren auch durchgekommen. Da es für die Auskunftsstufe immer Pkh geben muss (wenn Bedürftigkeit vorliegt), wurde diese so erteilt, dass nur auf der von der Verdächtigten angegeben, aber mit konstruierten Zahlungen belegten Immobilie geschaut werden soll, ob hier noch Geld für ein notarielles Verzeichnis vorliegt. Die öffentlichen Urkunden zum verschwundenen Geldvermögen und Einkommen des Erblassers, den nicht angegebenen Geschenken wurden einfach beschwiegen. Damit ist die Verdächtige ihrem Ziel, keine oder zumindest möglichst keine Pflichtteilsansprüche zu zahlen erheblich näher gerückt, weil ja auch die Bankbelege vernichtet werden. Kalkuliert war von ihr die Tatsache, dass die Gerichte gar keine Lust haben, sich mit Pflichtteilsansprüchen zu beschäftigen (Pflichtteilsrecht, nur ethische Vorstellungen statt Gesetz? “ (Horn, ErbR 2021, 641); Hätte man nicht vom BGH „mehr“ erwartet?“ (Kanzleiter, ErbR 2022, 963): *Anspruch des Rechtssystems, die Rechtsprechung durch Leitentscheidungen zu prägen und fortzuentwickeln, sich im Erbrecht nicht erfüllt*), erst Recht nicht, wenn jemand wie die Verdächtige umfänglich betrogen und damit einen hohen Arbeitsaufwand legt.**

**K 162: Pkh Beschluss 26.07.23**